

# Gewichtung Klausur & sonstige Leistung sowie Notenbegründung

**Beitrag von „plattyplus“ vom 16. Februar 2018 00:57**

Moin,

habt Ihr eine Idee, wie ich eine Klausur im Verhältnis zu den sonstigen Leistungen bewerten muß?

Konkret habe ich das Problem, daß nur sehr wenige SL-Noten vorliegen, weil verdammt viel ausgefallen ist. Konkret habe ich nur insg. 3 Doppelstunden aus dem 1. Halbjahr, zu denen der Schüler überhaupt im Unterricht war. Hinzu kommt noch der Klausurtermin, wo er natürlich keine sonstige Leistung erbringen konnte. Generell heißt es bei uns an der Schule, daß das 1:1 gewertet werden soll. Aber ich sehe es nicht ein, wenn der Schüler nur an 3 Terminen im ganzen Halbjahr da war, die Leistungen hieraus so stark zu gewichten wie eine Klausur.

Würde ich beides immer 1:1 bewerten und ein Schüler im Extremfall neben der Klausur nur zu einer weiteren Unterrichtsstunde erscheinen, hätte die Klausur ja nur das Gewicht eines Tests. Das kann es ja auch nicht sein.

Ich sitze hier halt gerade an der Begründung für eine Zeugnisnote im Halbjahrszeugnis im Fach Rechnungswesen, weil es einen Widerspruch gab. Meine Begründung sieht so aus:

- Es gab eine Klausur, die mit Note 6 (und 11%) geschrieben wurde. Da es sich um einen Azubi handelt, ist der IHK-Schlüssel anzuwenden.
- an 3 Terminen fehlte der Schüler entschuldigt bzw. krank
- einmal fehlte er unentschuldigt
- einmal kam er zur Doppelstunde eine Stunde zu spät und ohne Unterlagen
- in den 3 Doppelstunden, in denen er da war, habe ich nur zwei Beiträge von ihm

Da es in der Klausur zu massiven Problemen mit den vier Grundrechenarten kam und nur eine von 5 Aufgaben überhaupt bearbeitet wurde, obwohl sogar die Nutzung eines Taschenrechners zugelassen war, (Bsp.:  $100/2 = 42$ ) habe ich im Halbjahrszeugnis nach Rücksprache mit dem Bildungsgangleiter und Klassenlehrer eine 6 erteilt.

Hab mich da an §48 Schulgesetz gehalten:

Zitat

Die Note „ungenügend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

Und diese massiven Probleme in den Grundrechenarten, die das Rechnungswesen für ihn praktisch unmöglich machen, lassen sich meiner Meinung nach eben nicht in absehbarer Zeit beheben.

Reicht das als Begründung oder muß es noch detaillierter sein, was die Begründung meiner Note angeht?

---

### **Beitrag von „Miss Jones“ vom 16. Februar 2018 02:23**

Ich sehe da keine Probleme.

Hast du richtig gemacht.

Jede andere Note wäre bei solchen (Nicht)leistungen falsch.

---

### **Beitrag von „Milk&Sugar“ vom 16. Februar 2018 08:53**

Stimme dir auch zu, würde bei Note 6 bleiben.

Wie waren denn die beiden Beiträge in den Stunden? Besser als ungenügend? (Da könnten evlt. Nachfragen kommen).

Grundsätzlich finde ich es von deiner Schulleitung schon extrem, dass sie von dir verlangt aus drei gehaltenen Stunden eine Zeugnisnote zu bilden - erinnere mich an den anderen Thread. Dagegen würde ich als Schüler klagen und nicht gegen die Bewertung einer Lehrkraft, die versucht das Beste aus der Situation zu machen.

---

### **Beitrag von „plattyplus“ vom 16. Februar 2018 09:42**

### Zitat von Milk&Sugar

Grundsätzlich finde ich es von deiner Schulleitung schon extrem, dass sie von dir verlangt aus drei gehaltenen Stunden eine Zeugnisnote zu bilden

Das kommt daher, daß wir einen zweiwöchigen Stundenplan haben. Azubis haben ja 1,5 Berufsschultage. Also eigentlich müßten wir die Azubis einen vollen Tag (6-8 Stunden) und dann noch einen halben Tag (3-4 Stunden) in der Schule haben. Da aber praktisch alle Arbeitgeber mit dem halben Tag ihre Probleme haben, sind wir halt schon vor Jahrzehnten zu dem zweiwöchigen Stundenplan übergegangen. Da haben sie dann abwechselnd jede Woche einen bzw. zwei volle Berufsschultage. Daraus resultiert dann auch, daß ich die Schüler in einem Halbjahr nicht in 20 Unterrichtswochen für jeweils eine Stunde sehe sondern nur an 10 Terminen für jeweils eine Doppelstunde alle 2 Wochen. Da in diesem Jahr die Sommerferien relativ spät waren, waren es gar nur 9 Termine.

Wenn da dann noch etwas ausfällt, sehe ich die Azubis sofort gleich mindestens einen ganzen Monat gar nicht. Drum wehre ich mich auch immer gegen Sonderveranstaltungen a la "Tag der offenen Tür", "Crashkurs NRW" oder was auch immer.

Das zweite Halbjahr wird dann für die Klassen, die ich donnerstags habe, dann wirklich extrem. Bei den Feiertagen, die immer auf einen Donnerstag fallen und der IHK-Abschlußprüfung bereits Anfang Juni, bleibt da kaum etwas übrig. Ich mache nicht umsonst immer sofort die Klausurtermine fest sobald ich Stundenpläne habe. So habe ich jetzt z.B. den Fall, daß ich da in einer Klasse nur noch drei Unterrichtstermine im kompletten zweiten Halbjahr habe, weil der Rest immer wegen "Donnerstag = Feiertag" ausfällt. Da muß ich irgendwie noch eine Klausur unterbekommen. Reserven für Unerwartetes = null!

---

### **Beitrag von „\*Jazzy\*“ vom 16. Februar 2018 10:12**

Morgen!

Wir hatten in NRW letztens einen ähnlichen Fall. Das "Problem" ist, dass entschuldigte Fehlzeiten die Note nicht beeinflussen dürfen. Auf der Seite des Schulministeriums steht:

*Bei längeren entschuldigten Fehlzeiten sind nicht erbrachte Leistungsnachweise nach der Entscheidung der Fachlehrerin oder des Fachlehrers nachzuholen oder durch eine Prüfung zu ersetzen, falls dies zur Feststellung des Leistungsstandes erforderlich ist (§ 6 Abs. 4 APO-S I).*

***Eine Regelung, nach der eine Beurteilung der Leistung nur dann möglich ist, wenn die Schülerin oder der Schüler an einer bestimmten prozentualen Mindestzahl von***

### ***Unterrichtsstunden teilgenommen hat, besteht nicht.***

Alle unentschuldigten Fehlzeiten werden jedoch als 6 gewertet. Deine drei Doppelstunden, in denen sie anwesend war, müsstest du quasi komplett objektiv bewerten.

Dagegen steht in der sonstigen Mitarbeit die unentschuldigte Stunde (Doppelstunde?) und die verspätete Stunde ohne Material. Falls das 2 Doppelstunden waren, könntest du dir dafür z.B. zwei 6en notieren.

Aus diesen Werten müsste also die sonstige Mitarbeit ermittelt werden und dann 1:1 die Endnote gebildet werden, natürlich unter pädagogischen Gesichtspunkten...

Spannend wird es (wir haben so einen Fall) wenn jemand ständig entschuldigt fehlt, autodidaktisch lernt und nur zu den Lernzielkontrollen erscheint 😊

---

### ***Beitrag von „Krabappel“ vom 16. Februar 2018 10:17***

Dann müsst ihr halt eure Bewertungspraxis anders beschließen. Klausur zählt doppelt o.ä. Sich jetzt im Alleingang darüber hinwegzusetzen ist irgendwie problematisch, auch wenn du noch so Recht hast. (Wobei bei vorliegendem Fall vermutlich niemand nachfragen wird aber man weiß es nicht.)

Kann man nicht auch festlegen, dass Schüler soundsooft da sein MÜSSEN? Hab das mal von nem Physiotherapeuten gehört (privater Träger allerdings).

---

### ***Beitrag von „plattyplus“ vom 16. Februar 2018 10:26***

#### Zitat von Jazzy82

Spannend wird es (wir haben so einen Fall) wenn jemand ständig entschuldigt fehlt, autodidaktisch lernt und nur zu den Lernzielkontrollen erscheint

Ich hatte vor 2 Jahren einen noch spannenderen Fall. Er fehlte immer entschuldigt (mit ärztlichem Attest). Hast ihm in der 1. Stunde gesagt, daß er gleich in der 3.&4. Stunde die Klausur nachreibt, ist er nach der 2. Stunde gegangen und hat auch ein Attest bekommen. Das ganze Spielchen zog sich über fast ein Jahr. Bei den von mir angesetzten Feststellungsprüfungen war es ähnlich. Immer genau an dem Tag war er wieder krank.

An einem der Termine wollte ich ihn schon zum Amtsarzt bringen, aber das Gesundheitsamt, auch wenn nur 150m entfernt, sah sich nicht im Stande ihn spontan zu untersuchen.   
Also morgens in der 1. Stunde, wenn ich ihn sehe, sofort zum Gesundheitsamt, um dort seine Gesundheit feststellen zu lassen und dann sofort Feststellungsprüfung. Wurde leider auch nichts draus.

Wir sind letztlich nur mit Hilfe der IHK zu Prüfungsergebnissen gekommen. Die können doch noch einmal ganz anders Druck machen als wir. 

---

### **Beitrag von „yestoerty“ vom 16. Februar 2018 10:35**

Fürs nächste Mal würde ich an deiner Stelle aufgrund der hohen Fehlstunden eine mündliche Prüfungen zur Leistungsbewertung anberaumen.

Die Klausurnote steht ja und muss (meines Wissens) zu 50% eingebracht werden (unterliegt der Bildungsgang der ApoBK? Welche Anlage?). Für die SoLei kannst du (je nach Güte der Beiträge) eine 5 oder 6 geben und die Zeugnisnote obliegt dann dir. Also wäre das schon alles so ok.

---

### **Beitrag von „plattyplus“ vom 16. Februar 2018 11:13**

#### Zitat von yestoerty

Fürs nächste Mal würde ich an deiner Stelle aufgrund der hohen Fehlstunden eine mündliche Prüfungen zur Leistungsbewertung anberaumen.

Wann denn?

Bei insg. 22 Klassen (praktisch alle nur mit einer Doppelstunde Unterricht alle 2 Wochen) und 480 Schülern ist das aus meiner Sicht undurchführbar da auch noch für alle Etwaigkeiten Sondertermine anzuberaumen.

---

### **Beitrag von „yestoerty“ vom 16. Februar 2018 11:19**

Ich meine auch nicht alle (ich hoffe der Rest war öfter da), sondern Leute die so oft gefehlt haben und wo die Notenfindung problematisch ist.

---

### **Beitrag von „Krabappel“ vom 16. Februar 2018 11:20**

Irgendwie ist mir nicht klar, was du hören willst. Dass es bei euch mit der Benotung bei entschuldigtem Fehlen Probleme gibt, ist deutlich geworden. Aber so richtig nach Lösungen suchen wollt ihr auch nicht. Absolution kann hier aber auch niemand erteilen. Wenn du rechnerisch auf 5 kämst und eine 6 erteilstest musst du damit leben können. In Zukunft würde ich, wie bereits erwähnt, **gemeinsam** Beschluss fassen, wie ihr das (rechtlich sauber) handhaben wollt. Sonst sitzt du doch jedes Mal vor den Zeugnissen da und haderst.

---

### **Beitrag von „plattyplus“ vom 16. Februar 2018 11:22**

#### Zitat von Krabappel

Irgendwie ist mir nicht klar, was du hören willst.

Ob irgendwo in den Gesetzen steht, daß ich die Sonstige Leistung immer genauso stark gewichten muß wie die Klausur, auch wenn der Schüler im Extremfall nur in einer Stunde im Schuljahr im Unterricht und zur Klausur da war und alle Fehlstunden entschuldigt sind?

---

### **Beitrag von „Midnatsol“ vom 16. Februar 2018 11:28**

#### Zitat von yestoerty

Fürs nächste Mal würde ich an deiner Stelle aufgrund der hohen Fehlstunden eine mündliche Prüfungen zur Leistungsbewertung anberaumen.

Die Klausurnote steht ja und muss (meines Wissens) zu 50% eingebracht werden (unterliegt der Bildungsgang der ApoBK? Welche Anlage?) . Für die SoLei kannst du (je

nach Güte der Beiträge) eine 5 oder 6 geben und die Zeugnisnote obliegt dann dir. Also wäre das schon alles so ok.

Sehe ich genauso. So stellt sich der SoMi-Bereich aus deinen Schilderungen dar:

- 6 Einzelstunden hat er entschuldigt gefehlt: Keine Note.
- 3 Einzelstunden hat er unentschuldigt gefehlt: 3x6!
- 6 Einzelstunden war er anwesend, in 2 davon hat er sich mündlich beteiligt (z.B.: 2x4), in 4 davon war er "nur" anwesend ohne Beteiligung und 1x auch noch ohne Material: 4x5.

Die SoMi setzt sich also zusammen aus: 3x6, 4x5, 2x4, wobei ich die 4 natürlich nur schätze (viel mehr wird es aber vermutlich nicht gewesen sein bei nur einem Beitrag pro Stunde und so vielen Fehlzeiten vermutlich nicht allzu hoher Qualität). Das ergibt einen Mittelwert von 5,1. Mündlich also 5, schriftlich 6. Daraus hast du - im Sinne deiner pädagogischen Freiheit - eine 6 gemacht. Ganz ohne die Klausur mehr zu gewichten als die vorgesehenen 50%. Widerspruch abgewehrt.

---

### **Beitrag von „Krabappel“ vom 16. Februar 2018 11:37**

Wenn ich es richtig sehe, ist das NRW SchulG 48 und dort ist nur die Rede von beide Bereiche "angemessen berücksichtigt".

Bei uns beschließt das die Konferenz zu Jahresbeginn. Falls ihr nicht noch irgendwo eine Verwaltungsvorschrift habt, müsstest du tatsächlich frei sein, zu entscheiden, was angemessen wäre?

---

### **Beitrag von „Veronica Mars“ vom 16. Februar 2018 12:40**

wir (auch Berufsschule mit manchmal ähnlichen Problemen) schreiben in solchen Fällen ins Zeugnis "eine Bewertung im Fach xy ist aufgrund der Fehlzeiten nicht möglich" kommt faktisch der 6 gleich. Bei Abschlusszeugnissen gibt es dann auch nur ein Entlasszeugnis (=nicht erfolgreich)

---

### **Beitrag von „Morse“ vom 16. Februar 2018 14:10**

Schriftlich 6,  
Mündlich 6 (unentschuldigte Fehlzeit),  
Gewichtigung 1:1 macht den 6er und fertig.

---

### **Beitrag von „O. Meier“ vom 16. Februar 2018 17:12**

In NRW muss man sich mit den (nicht ganz widerspruchsfreien) Anforderungen, dass die Noten nicht "rein arithmetisch" gebildet werden dürfen, dass aber die sonstigen Leistungen mindestens so viel zählen sollen, wie die schriftlichen Leistungen.

Zunächst sehe ich das so, dass sich ein erheblicher Mangel nicht ausmittelt.

Zum anderen ist es so, dass man mit der Note ja beurteilen soll, ob der Schüler die für den Ausbildungsabschnitt vorgesehenen Kompetenzen erworben hat. Das kann man nicht bejahen, wenn man die Ausübung dieser Kompetenzen beim Schüler nicht gesehen hat. Ich kann mir nicht vorstellen, dass die zwei Meldungen, die in diesem Fall dokumentiert sind, in der Lage sind, nachzuweisen, dass die Gesamtheit der Kompetenzen in ausreichendem Maße vorliegt.

---

### **Beitrag von „Morse“ vom 16. Februar 2018 17:17**

---

---

### **Beitrag von „O. Meier“ vom 16. Februar 2018 18:24**

#### Zitat von Midnatsol

Mittelwert von 5,1. Mündlich also 5

5,1 ist etwas anderes als 5. 5,1 ist noch nicht mal 5. Also schlechter.

---

## **Beitrag von „SwinginPhone“ vom 16. Februar 2018 19:08**

Und 1,1 ist 'ne 2?

---

## **Beitrag von „plattyplus“ vom 16. Februar 2018 20:12**

### Zitat von SwinginPhone

Und 1,1 ist 'ne 2?

---

$(1,1 + 2)/2 = 1,55 \rightarrow \text{gut (2)}$

---

## **Beitrag von „Sissymaus“ vom 16. Februar 2018 22:08**

Heute noch in der Fortbildung gehabt: 50/50 ist vorgeschrieben laut APO BK.  
Müsste nochmal nachsehen, aber ich meine das war in der VV zu Paragraf 8.

---

## **Beitrag von „plattyplus“ vom 16. Februar 2018 23:08**

### Zitat von Sissymaus

50/50 ist vorgeschrieben laut APO BKU

Und wie sind die 50% Sonstige Leistung zu werten? Also sind 50% = Der Schüler beteiligt sich an allen Terminen?

Also nehmen wir mal an es gibt im Halbjahr 20 Wochenstunden und in 10 Stunden davon ist er entschuldigt krank. Muß ich dann die verbleibenden 10 Stunden insg. als 50% werten oder kann ich mit der Gewichtung entsprechend dem Anteil der entschuldigten Stunden runtergehen. Also 10 Stunden = 25%, Klassenarbeit = 50% ... Ergebnis 75%  $\rightarrow$  Aufgerrechnet auf insg. 100%

folglich Sonstige Leistung = 33%, Klausur = 67%.

Und wenn ich das so genau berechnen muß laut VV, wie verhält es sich dann mit dem Verbot genau dieser Berechnung und der geforderten pädagogischen Gewichtung, wie sie aus §48 Schulgesetz hervorgeht? Bei entsprechend geringem Umfang der sonstigen Leistung würde ich nämlich aus pädagogischen Gründen die Klausur entsprechend stärker gewichten, wich ich oben dargelegt habe.

---

### **Beitrag von „yestoerty“ vom 17. Februar 2018 08:23**

Ich hab das so gelernt, dass man halt etwas pädagogische Freiheit hat, aber schon eher 50/50 gewichten sollte. Aber wenn jemand Somi eine 3 hat und in schriftlich eine 4, kannst du entscheiden was er bekommt.

Und die Noten setzt sich ja auch aus zwei Quartalen zusammen, die du entsprechend werten und gewichten kannst (z.B. 1. Quartal war länger, Oder die 2. Klausur war wichtiger für die Abschlussprüfung, im 2. Quartal ist die Mutter verstorben und die Leistung sank deutlich....

Aber man sagt ja am Anfang schon was in die Somi oder SoLei oder wie man es nennt einfließt.

---

### **Beitrag von „chilipaprika“ vom 17. Februar 2018 10:31**

ich bin natürlich nicht am BK / Berufsschule und ein Beitrag oben lässt mich zweifeln (bezieht sich allerdings auf Sek I und ich gehe jetzt von Sek II aus), aber wir (Gym, NRW) haben zu Beginn des Jahres die Erinnerung bekommen, dass SchülerInnen, die an mehr als 50% der Zeit fehlen, egal ob entschuldigt oder nicht, nicht versetzt werden können. (Achtung: SchülerInnen auf Kur oder Krankenschule fehlen nicht, sie werden ja beschult).

So sind schon zum Halbjahr bzw. in den letzten Wochen ein paar SchülerInnen rauskomplimentiert worden.

Es handelt sich allerdings um eine "allgemeine Fehlzeit", so dass ich auch nicht weiß, was ich mit dem Schüler mache, der die letzten 6 Wochen bei mir gefehlt hat, aber im Durchschnitt gerade noch auf 50% Anwesenheit kommt. (und ja, er hat Attestpflicht)

---

### **Beitrag von „Valerianus“ vom 17. Februar 2018 11:10**

Auf welcher gesetzlichen Basis soll diese fehlende Versetzung erfolgen? §48, Abs. 4 sagt für den Fall doch: Feststellungsprüfung (steht auch in der APO-GOst).

---

### **Beitrag von „chilipaprika“ vom 17. Februar 2018 12:51**

ich frage mal nach, es war aber bei einer Nachfrage bei der Bezirksregierung rausgekommen, dass es auch die SchülerInnen betrifft, die entschuldigt sind und es auch nicht an uns liegt, sondern tatsächlich die Grenze relevant sei.

---

### **Beitrag von „O. Meier“ vom 17. Februar 2018 15:34**

#### Zitat von plattyplus

Also nehmen wir mal an es gibt im Halbjahr 20 Wochenstunden und in 10 Stunden davon ist er entschuldigt krank. Muß ich dann die verbleibenden 10 Stunden insg. als 50% werten oder kann ich mit der Gewichtung entsprechend dem Anteil der entschuldigten Stunden runtergehen. Also 10 Stunden = 25%, Klassenarbeit = 50% ... Ergebnis 75% --> Aufgerrechnet auf insg. 100% folglich Sonstige Leistung = 33%, Klausur = 67%.

Von der Fehlverwendung des Gleichzeichens mal abgesehen, würde ich mir solche Rechenkunststücke sparen. Die sind so ,eicht ausgehebelt, wie sie aufgeschrieben sind. Es ist doch nur zu offensichtlich, dass in deiner Rechung, die Klausur mehr zählt als ie sonstigen Leistungen. Da würde ich dan den Hebel ansetzen, wenn ich gegen die Note vorgehen wollte.

Es geht viel mehr darum, darzustellen, dass die bei Geamtwürdigung aller "Leistungen" erhebliche Mängel identifiziert werden, die nicht in absehbarer Zeit zu beheben sind. Wenn also neben den schriftliche diagnostizierten Mängeln noch in den sonstigen Leistungen Mängel auszumachen sind, wäre die Kuh ohne Rechnung vom Eis.

Ich meine, dagegen ließe sich schwerer angehen.

---

### **Beitrag von „O. Meier“ vom 17. Februar 2018 15:35**

Zitat von Valerianus

Auf welcher gesetzlichen Basis soll diese fehlende Versetzung erfolgen?

---

Das wüsste ich auch gerne.

---

**Beitrag von „O. Meier“ vom 17. Februar 2018 15:35**

Zitat von SwinginPhone

Und 1,1 ist 'ne 2?

Wie kommste da druff?